

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT
Abteilung C1/6 – Wirtschaftsrecht
z.H. Herrn Mag. Georg Seper, LL.M.
Stubenring 1
1011 Wien

Unser Zeichen 1309/15/MK

Sachbearbeiter Dr. Knotek

Telefon +43 | 1 | 811 73-252

eMail knotek@kwt.or.at

Datum 11. Mai 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem AltFG zur Verfügung zu stellenden Informationen (GZ: BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015)

Sehr geehrter Herr Mag. Seper,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu den im Betreff angeführten Entwürfen.

Stellungnahme (1. Teil) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Erlassung eines Gesetzes zur Reglementierung alternativer Finanzierungsformen, insbesondere des sogenannten "Crowd Funding", wird begrüßt. Die Intention des Gesetzgebers, die Emission von Wertpapieren im Rahmen alternativer Finanzierungsformen an bestimmte, nach Volumen der Emission gestaffelte Informationspflichten zu knüpfen, wird als positiv bewertet. In der Praxis werden alternative Finanzierungsformen in vielen Fällen gerade durch Unternehmen gewählt, die wegen der Risikoträchtigkeit ihrer Projekte oder wegen ihrer schlechten Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage ansonsten nur relativ schwierig Zugang zu Finanzierungen hätten. Für die Anleger ist damit in der Regel ein größeres

Risiko verbunden als etwa bei an der Börse notierten Wertpapieren. Die Informationen, die einem potentiellen Anleger im Vorfeld geboten werden, sind daher von entscheidender Wichtigkeit.

II. Anmerkungen im Detail

Zu Artikel 1: Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) – § 4 Informationspflichten:

§ 4 enthält folgende Informationspflichten der Emittenten:

§ 4. (1) Emittenten haben, wenn ein Angebot von alternativen Finanzinstrumenten einen Gesamtgegenwert in der Europäischen Union von wenigstens 100 000 Euro aber weniger als 1,5 Millionen Euro beträgt, den Anlegern vor Abgabe einer für sie verbindlichen Vertragserklärung über den Erwerb alternativer Finanzinstrumente zumindest die in einer vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Verordnung genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese regelt Art und Reihenfolge der Informationen und hat insbesondere Angaben über den Emittenten, Angaben über das alternative Finanzinstrument sowie sonstige Angaben, die insbesondere dem Schutz der Anleger dienen, zu bezeichnen. Im Falle des Angebots von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat, die einem Revisionsverband angehört, tritt an die Stelle des Betrages von 100 000 Euro ein Betrag von 750 000 Euro, wobei diese Grenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist vom Emittenten im Fall eines öffentlichen Angebots von Aktien oder Anleihen, wenn deren Gesamtgegenwert in der Europäischen Union über einen Zeitraum von zwölf Monaten gerechnet wenigstens 250 000 Euro beträgt, ein vereinfachter Prospekt nach § 7 Abs. 8a KMG oder ein Prospekt für Wertpapiere nach § 7 Abs. 8 erster Satz KMG zu erstellen und von der FMA zu billigen. Die Erfüllung der Pflichten des Abs. 1 entbindet nicht von der Einhaltung anderer bundesgesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Verbraucher.

(3) Emittenten haben einmal jährlich zum Bilanzstichtag ihren aktuellen Jahresabschluss zu veröffentlichen. Darüber hinaus haben Emittenten einmal jährlich die wesentlichen Änderungen der gemäß der Verordnung nach Abs. 1 anzuführenden Angaben zu veröffentlichen.

(4) Die Informationen gemäß Abs. 1 und 3 sind dem Anleger und dem Verein für Konsumenteninformation auf einem dauerhaften Datenträger zur Kenntnis zu bringen. Die Informationen müssen eindeutig, zutreffend und redlich sein; insbesondere dürfen sie keine möglichen Vorteile des Finanzinstruments hervorheben, ohne deutlich auf etwaige damit einhergehende Risiken hinzuweisen. Die Informationen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt sein, dass sie für einen durchschnittlichen Anleger verständlich sind. Wichtige Aussagen oder Warnungen dürfen nicht verschleiert, abgeschwächt oder missverständlich dargestellt werden. Im Fall der Durchführung der Finanzierung über eine Internetplattform sind die Informationen zusätzlich auf dieser zur Verfügung zu stellen, wobei diese der jeweiligen Emission klar zuordenbar sein müssen. Zu diesem Zweck haben die Emittenten die Informationen umgehend an den Betreiber der jeweiligen Internetplattform zu übermitteln.

(5) Emittenten haben die Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 365m bis 365z Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in Bezug auf Anleger einzuhalten, sofern die Finanzierung nicht durch Ausgabe von Wertpapieren erfolgt, die in Form einer Sammelurkunde verbrieft sind.

(6) Emittenten haben, ausgenommen im Fall der Nutzung einer Internetplattform, beim Abschluss eines Vertrages über alternative Finanzinstrumente die Identitäten der Anleger festzustellen.

(7) Hat ein Anleger, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen gemäß Abs. 1 erhalten, kann er von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, 5 und 6 KMG sinngemäß.

(8) Werbeanzeigen betreffend alternative Finanzinstrumente müssen als solche klar erkennbar sein. Die darin enthaltenen Angaben dürfen nicht unrichtig oder irreführend sein, darüber hinaus dürfen sie nicht im Widerspruch zu den Informationen gemäß Abs. 1 und 3 bzw. einer Verordnung nach Abs. 1 stehen.

(9) Die vom Emittenten gemäß Abs. 1 bereitgestellten Informationen, sind von der Kammer der Wirtschaftstreuhand, der Rechtsanwaltskammer oder der Notariatskammer bzw. einem Mitglied einer dieser Kammern, der Wirtschaftskammer Österreich, einem Unternehmensberater oder einem Vermögensberater hinsichtlich ihrer Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit zu prüfen. Diese Prüfung beinhaltet auch die Kohärenz der Vertragsbedingungen mit der Information gemäß Abs. 1. Alternativ dazu kann der Emittent eine Versicherung über die Prüfungsinhalte abschließen.

1. Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Aktualisierung der Informationen (§ 4 Abs. 3 AltFG):

§ 4 Abs. 3 AltFG verpflichtet die Emittenten, „einmal jährlich zum Bilanzstichtag“ ihren aktuellen Jahresabschluss zu veröffentlichen.

An dieser Regelung sind aus unserer Sicht drei Punkte zu kritisieren:

a. Fehlen einer Prüfungspflicht des Jahresabschlusses

Unseres Erachtens wäre es ein entscheidender Fehler, keine Prüfungspflicht für den Jahresabschluss vorzusehen. Das Gesetz enthält in § 4 Abs. 9 zwar eine Prüfungspflicht für die „prospektartigen“ Angaben zu Emittent und Wertpapieren aus § 4 Abs. 1, jedoch keine Prüfungspflicht für den Jahresabschluss, der ungeprüft jedes Jahr den Investoren zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Vernachlässigung der Prüfung beim Jahresabschluss ist sachlich nicht nachvollziehbar. Die darin enthaltenen Informationen sind für die Investoren mindestens genauso wichtig wie jene nach § 4 Abs. 1. Der Jahresabschluss ist die Informationsquelle des Anlegers für die wirtschaftliche Performance des Unternehmens im letzten Jahr. Er dient sowohl zur Entscheidung, ob man die Wertpapiere behält oder verkauft als auch als Warnung bei einer sich verschlechternden Ertragssituation der Gesellschaft. Auf seiner Basis entscheidet der Investor, ob er seine Investition durch Zeichnung weiterer Wertpapiere noch ausweitet. Es ist daher dringend anzuraten, für den jährlich veröffentlichten Jahresabschluss eine Prüfungspflicht vorzusehen.

b. Konzernabschlüsse, Lagebericht sowie größenabhängige Erleichterungen

Im Gesetz sollte verankert werden, dass ein nach den allgemeinen Regelungen (Unternehmensgesetzbuch) durch das Unternehmen aufzustellender **Konzernabschluss** ebenfalls zu veröffentlichen ist, da der Konzernabschluss in vielen Fällen die informativere Form der Finanzberichterstattung enthält. Insbesondere kann der Einzelabschluss durch die Leistungs- und Verrechnungsbeziehungen zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften verzerrend sein, sodass jedenfalls auch der Konzernabschluss zu veröffentlichen ist.

Entscheidend für die Information des Kapitalmarktes ist unseres Erachtens das Vorhandensein eines **Lageberichtes**. Ein solcher ist wichtig, um dem Kapitalmarkt die Beurteilung der Geschäftsführung bzw. des Unternehmers über die Entwicklung im letzten Jahr und seine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung im Folgejahr mitzuteilen. Es sollte daher zwingend ein Lagebericht verlangt werden.

Mit Ausnahme des zwingenden Erfordernisses eines Lageberichtes sind die **größenabhängigen Erleichterungen** für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften vollinhaltlich anzuwenden.

c. Frist und Dauer der Veröffentlichung

Derzeit ist im Gesetzesentwurf kein Zeitraum vorgesehen, innerhalb dessen der Jahresabschluss zu veröffentlichen ist. Uns erscheint in Anlehnung an die Bestimmung des Börsegesetzes ein Zeitraum von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag (§ 82 Abs. 4 Börsegesetz) sinnvoll. Weiters sollte vorgesehen werden, wie lange der Jahresabschluss öffentlich zugänglich bleibt. Das Börsegesetz sieht hier fünf Jahre vor, auch diese Regelung erscheint für die hier gegenständlichen Emittenten sachlich vertretbar.

d. Vorschlag für die Neuformulierung des § 4 Abs. 3 AltFG

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 4 Abs. 3 AltFG vor:

§ 4 Abs. 3:

Ein Emittent hat spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Lagebericht zu veröffentlichen und sicherzustellen, dass er mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Jahresabschluss ist zu prüfen, wobei die Prüfungspflicht mit dem Geschäftsjahr der ersten Emission beginnt und mit jenem des Endes der Laufzeit oder der Tilgung des letzten alternativen Finanzinstruments endet. Der Jahresfinanzbericht umfasst

- a. den geprüften Jahresabschluss und
- b. den Lagebericht;

Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so hat der geprüfte Jahresabschluss den Konzernabschluss und den Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen zu umfassen. Der Bestätigungsvermerk ist in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen.

2. Prüfungspflicht der Informationen nach § 4 Abs. 1 AltFG:

Dieser Teil der Stellungnahme wird spätestens am Freitag, 15. Mai 2015 – nach Befassung des Vorstands der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit der Frage, welche Berufsgruppe(n) zum Kreis der nach § 4 Abs. 9 Prüfungsberechtigten gehören soll(en) – nachgereicht.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)